

Transportverweigerung und -verzicht

Das wichtigste für den Rettungsdienst



Einwilligungsfähigkeit:

ist ungeachtet des Alters, davon abhängig, ob der Patient das aktuelle medizinische Geschehen und die Tragweite seiner Entscheidung verstehen kann.



Vermutlich liegt, die Einwilligungsfähigkeit vor, wenn..

- ... der Patient zu Ort, Zeit, Person und Situation orientiert ist
- ... keine zusätzlichen Hinweise auf akute neurologische Erkrankung oder psychiatrische Erkrankung oder Intoxikation aufweist.



Immer dezidiertes Einsatzprotokoll schreiben und auch nicht vorhandene Befunde einsatzbezogen dokumentieren!



Sicherungsaufklärung:

Bei Transportverweigerung ist jeder Patient nach dem Gesetz zwingend über die Folgen seiner Entscheidung aufzuklären:

- 1 Unmissverständliche Aufklärung über die gesundheitliche Problematik und medizinische Erforderlichkeit einer Behandlung
- 2 Realistische Konsequenzen, wenn diese nicht erfolgt



Ablehnung der Behandlung eines einwilligungsfähigen und aufgeklärten Patienten sticht die Indikation.



Tipps für dem Alltag:

- Liegt eine Notarztindikation per se vor, sollte auch bei einer Verweigerung der Notarzt hinzugezogen werden.
- Ein Patient sollte immer an einen Arzt (Klinik, HA, KND) vermittelt werden.
- Immer versuchen, eine einvernehmliche Entscheidung zu erreichen.
- Sicherste Varianten: Transport oder unterschriebene Transportverweigerung.



Trifft Rettungsfachpersonal ärztliche Diagnosen, so wird es auch am ärztlichen Haftungsrecht gemessen.



Lesen Sie mehr:

